

6/ Mitwirkungsrechte der Aktionäre

Kudelski Gruppe
Geschäftsbericht 2004

Die statutarischen Klauseln über die Regelung der Mitwirkungsrechte der Aktionäre entsprechen den Bestimmungen des Obligationenrechts. Die Statuten der Kudelski SA können auf der Website der Kudelski Gruppe unter folgendem Link eingesehen werden: www.nagra.com/rapport_annuel/STATUTS_Kudelski.pdf.

6.1 Stimmrechtsbeschränkung und -Vertretung

In den Statuten der Kudelski SA ist keine Stimmrechtsbeschränkung vorgesehen und es besteht keine statutarische Klausel, die Abweichungen oder Ausnahmen vorsieht.

6.2 Statutarische Quoren

In den Statuten der Kudelski SA sind keine statutarischen Quoren vorgesehen.

6.3 Einberufung der Generalversammlung

Die statutarischen Regeln für die Einberufung der Generalversammlung entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die Generalversammlung wird mindestens zwanzig Tage vor dem Tag der Generalversammlung einberufen. Der Termin der Generalversammlung wird im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.

6.4 Traktandierung

Die Verhandlungsgegenstände werden in der Einberufung aufgeführt.

Hinsichtlich der Aufnahme von Traktanden in die Tagesordnung bestehen in den Statuten der Kudelski SA keine vom Obligationenrecht abweichenden Bestimmungen, und zwar nach Art. 699 OR, «Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 1 Million Franken (*) vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge begehrt.»

(*) Dies entspricht 0,2% des Kapitals der Kudelski SA.

6.5 Eintragungen in das Aktienregister

Die an der Schweizer Börse handelsfähigen Aktien der Kudelski SA sind Inhaberaktien; es existiert demnach kein Aktionärsregister.